

# Von den Ergebnissen der AG openDVA zur digitaltauglichen Gesetzgebung

3. openDVA-Kongress

# Ergebnisse der AG openDVA

Erstellen von FIM-Stamminformationen erleichtert.

Die FIM-Normenanalyse wird mit dem HIL-Tool etwas einfacher.

Wissensbasierte Arbeit vorbereitet.

Das **Wissensnetz** nutzt mehrere in der öffentlichen Verwaltung bekannte Ontologien.

Die FIM-Standards XProzess und XDatenfelder sind Importformate.

Visualisierung von FIM-Stamminformationen.

**Browser** für FIM-Stammprozesse und darin referenzierte Informationen.

# Ergebnisse der AG openDVA

Direkte Nachnutzung und Erweiterung von FIM-Stamminformationen

Einbindung einer prozessbasierten LowCode-Umgebung  
zur Verfahrenssimulation.

Automatisierter Entscheidungsschritt auf Basis einer Rulemap  
(experimentell).

# Was ist Digitaltauglichkeit? <sup>1</sup>

## Der digitalen Umsetzung steht nichts im Wege. <sup>1</sup>

- Kein persönliches Abgeben von Dokumenten. <sup>1</sup>
- Kein persönliches Erscheinen.
- Textform als Regelfall. Schriftform nur, wo nicht anders möglich.
- Barrierefreie Umsetzungen vorbereitet.
- Datenschutz geregelt, notwendige Ermächtigungen vorgesehen.

<sup>1</sup> In Anlehnung an: <https://digitalcheck.bund.de/grundlagen/digitaltauglichkeit>

Poster unter: <https://digitalcheck.bund.de/download/Prinzipien-Poster.pdf>

### Digitale Angebote für alle nutzbar gestalten

Viele Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen sind an digitale Angebote gewöhnt und bevorzugen diese – sofern die digitale Kommunikation gut umgesetzt ist und ihren Bedürfnissen entspricht. Die Verwaltung kann digitale Daten schneller prüfen, bearbeiten und dokumentieren. Das Angebot sollte dabei immer inklusiv sein und es benötigt gegebenenfalls analoge Alternativen.

- Ermöglichen Sie digitale Kommunikation
- Formulieren Sie die Regelung technologiefremd
- Denken Sie an Antragstellung, Bearbeitung und Bescheid
- Denken Sie Barrierefreiheit von Anfang an mit
- Stellen Sie eine nutzerfreundliche Umsetzung sicher

### Datenwiederverwendung benötigt einheitliches Recht

Normadressatinnen und -adressaten sowie umsetzende Behörden sparen Kosten und Zeit, wenn das Once-Only-Prinzip konsequent angewendet wird – also wenn Daten nur einmal angegeben und dann wiederverwendet werden. Die Grundlage dafür sind harmonisierte Rechtsbegriffe, ein datenschutz-konformer Austausch und die Berücksichtigung etablierter technischer Standards.

- Nutzen Sie harmonisierte Rechtsbegriffe
- Nutzen Sie existierende Daten
- Mächen Sie erhebene Daten für andere nutzbar
- Nutzen Sie bestehende technische Standards
- Suchen Sie frühzeitig den Austausch mit allen Beteiligten

### Etablierte Technologien ermöglichen effiziente Umsetzung

Digitale Angebote können schneller bereitgestellt sowie günstiger entwickelt und betrieben werden, wenn sie auf bestehenden Technologien aufbauen. Offene, standardisierte Schnittstellen und Open-Source erhöhen die Sicherheit der Angebote und fördern die Interoperabilität.

- Ermöglichen Sie die Nutzung etablierter, öffentlicher Lösungen
- Bevorzugen Sie Open-Source-Software und offene Spezifikationen

## Fünf Prinzipien für digitaltaugliche und interoperable Gesetzgebung

Version 1.5

### Automatisierung basiert auf eindeutigen Regelungen

Logische und verständliche Regelungen und transparente Verfahren erleichtern den Zugang zum Recht und stärken das Vertrauen in den Staat. Einfachheit und verständliche Sprache sind durch die GGO und das Handbuch der Rechtsförmlichkeit vorgeschrieben.

Klarheit und Logik bilden die Grundlage für automatisierte Prozesse. Wenn Begriffe eindeutig definiert sowie Entscheidungsstrukturen bestimmt sind, können Regeln und klare Ausnahmen automatisiert werden. Das spart Zeit auf Seiten der Nutzenden und der Verwaltung. Mit diesen Ressourcen können kritische Einzelfälle bearbeitet oder Normadressatinnen und -adressaten beraten werden.

- Beachten Sie bestehende Prozesse und Verantwortlichkeiten
- Nutzen Sie das Potenzial von Automatisierung
- Unterscheiden Sie zwischen genereller Regel, Ausnahmen und Ermessensspielräumen
- Schreiben Sie einfach, eindeutig und widerspruchsfrei

### Datenschutz und Informationssicherheit schaffen Vertrauen

Alle Menschen haben ein Recht darauf, dass ihre Daten vor unbefugten Zugriffen geschützt werden. Der Schutz personenbezogener Daten ist in der DSGVO geregelt. Informationssicherheit umfasst alle Daten und wird je nach Bereich spezifiziert. Eine datenschutzkonforme Regelung erhebt nur das Minimum an Daten. Datensparsamkeit ist einfach umzusetzen und verringert den Erfüllungsaufwand. Wenn weniger Daten vorliegen, müssen auch weniger Informationen geschützt werden. Wenn Informationen den ihnen gebührenden Schutz erhalten, schafft das Vertrauen in den Staat. Die Gefahr von Missbrauch und negativen wirtschaftlichen oder sicherheitsrelevanten Konsequenzen wird verringert.

- Stellen Sie den Datenschutz sicher
- Gewährleisten Sie die Informationssicherheit

Mehr zu den 5 Prinzipien:  
[www.erarbeiten.digitalcheck.bund.de/grundlagen/fuenf-prinzipien](http://www.erarbeiten.digitalcheck.bund.de/grundlagen/fuenf-prinzipien)

Unterstützungsangebote:  
Telefonisch: 0 11 40 70 78 39  
E-Mail: [digitalcheck@digitalcheck.bund.de](mailto:digitalcheck@digitalcheck.bund.de)  
Website: [www.erarbeiten.digitalcheck.bund.de/unterstuetzung](http://www.erarbeiten.digitalcheck.bund.de/unterstuetzung)

Der Digitalcheck ist eine Initiative der Bundesregierung unter Federführung des Bundesministeriums für Digitales und Staatsmodernisierung.  
Kontakt: [digitalcheck@bmi.bund.de](mailto:digitalcheck@bmi.bund.de)



# Was ist Digitaltauglichkeit? <sup>1</sup>

## Möglichst viele Schritte sollen von Computern durchgeführt oder unterstützt werden. <sup>1</sup>

- Prozesse gemäß Verfahrensrecht berücksichtigt.
- Regeln, Ausnahmen und Ermessen klar getrennt und beschrieben.
- Datenstrukturen explizit und minimal definiert.
- Quellen und Ziele für Datenübertragungen benannt.

<sup>1</sup> In Anlehnung an: <https://digitalcheck.bund.de/grundlagen/digitaltauglichkeit>

Poster unter: <https://digitalcheck.bund.de/download/Prinzipien-Poster.pdf>

Version 1.5

### Digitale Angebote für alle nutzbar gestalten

Viele Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen sind an digitale Angebote gewöhnt und bevorzugen diese – sofern die digitale Kommunikation gut umgesetzt ist und ihren Bedürfnissen entspricht. Die Verwaltung kann digitale Daten schneller prüfen, bearbeiten und dokumentieren. Das Angebot sollte dabei immer inklusiv sein und es benötigt gegebenenfalls analoge Alternativen.

- Ermöglichen Sie digitale Kommunikation
- Formulieren Sie die Regelung technologiefremd
- Denken Sie an Antragstellung, Bearbeitung und Bescheid
- Denken Sie Barrierefreiheit von Anfang an mit
- Stellen Sie eine nutzerfreundliche Umsetzung sicher

### Automatisierung basiert auf eindeutigen Regelungen

Logische und verständliche Regelungen und transparente Verfahren erleichtern den Zugang zum Recht und stärken das Vertrauen in den Staat. Einfachheit und verständliche Sprache sind durch die GGO und das Handbuch der Rechtsförmlichkeit vorgeschrieben.

Klarheit und Logik bilden die Grundlage für automatisierte Prozesse. Wenn Begriffe eindeutig definiert sowie Entscheidungsstrukturen bestimmt sind, können Regeln und klare Ausnahmen automatisiert werden. Das spart Zeit auf Seiten der Nutzenden und der Verwaltung. Mit diesen Ressourcen können kritischere Einzelfälle bearbeitet oder Normadressatinnen und -adressaten beraten werden.

- Beachten Sie bestehende Prozesse und Verantwortlichkeiten
- Nutzen Sie das Potenzial von Automatisierung
- Unterscheiden Sie zwischen genereller Regel, Ausnahmen und Ermessensspielräumen
- Schreiben Sie einfach, eindeutig und widerspruchsfrei

### Datenwiederverwendung benötigt einheitliches Recht

Normadressatinnen und -adressaten sowie umsetzende Behörden sparen Kosten und Zeit, wenn das Once-Only-Prinzip konsequent angewendet wird – also wenn Daten nur einmal angegeben und dann wiederverwendet werden. Die Grundlage dafür sind harmonisierte Rechtsbegriffe, ein datenschutz-konformer Austausch und die Berücksichtigung etablierter technischer Standards.

- Nutzen Sie harmonisierte Rechtsbegriffe
- Nutzen Sie existierende Daten
- Machen Sie erhobene Daten für andere nutzbar
- Nutzen Sie bestehende technische Standards
- Suchen Sie frühzeitig den Austausch mit allen Beteiligten

### Datenschutz und Informationssicherheit schaffen Vertrauen

Alle Menschen haben ein Recht darauf, dass ihre Daten vor unbefugten Zugriffen geschützt werden. Der Schutz personenbezogener Daten ist in der DSGVO geregelt. Informationssicherheit umfasst alle Daten und wird je nach Bereich spezifiziert. Eine datenschutzkonforme Regelung erhebt nur das Minimum an Daten. Datensparsamkeit ist einfach umzusetzen und verringert den Erfüllungsaufwand. Wenn weniger Daten vorliegen, müssen auch weniger Informationen geschützt werden. Wenn Informationen dem ihnen gebührenden Schutz erhalten, schafft das Vertrauen in den Staat. Die Gefahr von Missbrauch und negativen wirtschaftlichen oder sicherheitsrelevanten Konsequenzen wird verringert.

- Stellen Sie den Datenschutz sicher
- Gewährleisten Sie die Informationssicherheit

### Etablierte Technologien ermöglichen effiziente Umsetzung

Digitale Angebote können schneller bereitgestellt sowie günstiger entwickelt und betrieben werden, wenn sie auf bestehenden Technologien aufbauen. Offene, standardisierte Schnittstellen und Open-Source erhöhen die Sicherheit der Angebote und fördern die Interoperabilität.

- Ermöglichen Sie die Nutzung etablierter, öffentlicher Lösungen
- Bevorzugen Sie Open-Source-Software und offene Spezifikationen

Mehr zu den 5 Prinzipien:  
[www.erarbeiten.digitalcheck.bund.de/grundlagen/fuenf-prinzipien](https://www.erarbeiten.digitalcheck.bund.de/grundlagen/fuenf-prinzipien)

Unterstützungsangebote:  
 Telefonisch: 0 11 40 70 78 39  
 E-Mail: [digitalcheck@digitalservice.bund.de](mailto:digitalcheck@digitalservice.bund.de)  
 Website: [www.erarbeiten.digitalcheck.bund.de/unterstuetzung](https://www.erarbeiten.digitalcheck.bund.de/unterstuetzung)

Der Digitalcheck ist eine Initiative der Bundesregierung unter Federführung des Bundesministeriums für Digitales und Staatsmodernisierung.  
 Kontakt: [digitalcheck@bmi.bund.de](mailto:digitalcheck@bmi.bund.de)



**Fünf Prinzipien  
für digitaltaugliche  
und interoperable  
Gesetzgebung**




# Was ist Digitaltauglichkeit? <sup>1</sup>

## Möglichst viele Schritte sollen von Computern durchgeführt oder unterstützt werden. <sup>1</sup>

- Once only durch harmonisierte Rechtsbegriffe vorbereitet.
- Standards genutzt, wo immer möglich.
- Vertrauensniveaus für Datenübermittlungen angegeben, wo erforderlich.
- Automatisierte Verarbeitung als Regelfall und Anspruch auf Verarbeitung durch Amtsträger zur Berücksichtigung von Einzelfällen geregelt.

<sup>1</sup> In Anlehnung an: <https://digitalcheck.bund.de/grundlagen/digitaltauglichkeit>

Poster unter: <https://digitalcheck.bund.de/download/Prinzipien-Poster.pdf>

18.09.2025

### Digitale Angebote für alle nutzbar gestalten

Viele Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen sind an digitale Angebote gewöhnt und bevorzugen diese – sofern die digitale Kommunikation gut umgesetzt ist und ihren Bedürfnissen entspricht. Die Verwaltung kann digitale Daten schneller prüfen, bearbeiten und dokumentieren. Das Angebot sollte dabei immer inklusiv sein und es benötigt gegebenenfalls analoge Alternativen.

- Ermöglichen Sie digitale Kommunikation
- Formulieren Sie die Regelung technologiefremd
- Denken Sie an Antragstellung, Bearbeitung und Bescheid
- Denken Sie Barrierefreiheit von Anfang an mit
- Stellen Sie eine nutzerfreundliche Umsetzung sicher

### Datenwiederverwendung benötigt einheitliches Recht

Normadressatinnen und -adressaten sowie umsetzende Behörden sparen Kosten und Zeit, wenn das Once-Only-Prinzip konsequent angewendet wird – also wenn Daten nur einmal angegeben und dann wiederverwendet werden. Die Grundlage dafür sind harmonisierte Rechtsbegriffe, ein datenschutz-konformer Austausch und die Berücksichtigung etablierter technischer Standards.

- Nutzen Sie harmonisierte Rechtsbegriffe
- Nutzen Sie existierende Daten
- Machen Sie erhobene Daten für andere nutzbar
- Nutzen Sie bestehende technische Standards
- Suchen Sie frühzeitig den Austausch mit allen Beteiligten

### Etablierte Technologien ermöglichen effiziente Umsetzung

Digitale Angebote können schneller bereitgestellt sowie günstiger entwickelt und betrieben werden, wenn sie auf bestehenden Technologien aufbauen. Offene, standardisierte Schnittstellen und Open-Source erhöhen die Sicherheit der Angebote und fördern die Interoperabilität.

- Ermöglichen Sie die Nutzung etablierter, öffentlicher Lösungen
- Bevorzugen Sie Open-Source-Software und offene Spezifikationen

## Fünf Prinzipien für digitaltaugliche und interoperable Gesetzgebung

Version 1.5

### Automatisierung basiert auf eindeutigen Regelungen

Logische und verständliche Regelungen und transparente Verfahren erleichtern den Zugang zum Recht und stärken das Vertrauen in den Staat. Einfachheit und verständliche Sprache sind durch die GGO und das Handbuch der Rechtsförmlichkeit vorgeschrieben.

Klarheit und Logik bilden die Grundlage für automatisierte Prozesse. Wenn Begriffe eindeutig definiert sind, Entscheidungsstrukturen bestimmen sind, können Regeln und klare Ausnahmen automatisiert werden. Das spart Zeit auf Seiten der Nutzenden und der Verwaltung. Mit diesen Ressourcen können kritischere Einzelfälle bearbeitet oder Normadressatinnen und -adressaten beraten werden.

- Beachten Sie bestehende Prozesse und Verantwortlichkeiten
- Nutzen Sie das Potenzial von Automatisierung
- Unterscheiden Sie zwischen genereller Regel, Ausnahmen und Ermessensspielräumen
- Schreiben Sie einfach, eindeutig und widerspruchsfrei

### Datenschutz und Informationssicherheit schaffen Vertrauen

Alle Menschen haben ein Recht darauf, dass ihre Daten vor unbefugten Zugriffen geschützt werden. Der Schutz personenbezogener Daten ist in der DSGVO geregelt. Informationssicherheit umfasst alle Daten und wird je nach Bereich spezifiziert. Eine datenschutzkonforme Regelung erhebt nur das Minimum an Daten. Datensparsamkeit ist einfach umzusetzen und verringert den Erfüllungsaufwand. Wenn weniger Daten vorliegen, müssen auch weniger Informationen geschützt werden. Wenn Informationen den ihnen gebührenden Schutz erhalten, schafft das Vertrauen in den Staat. Die Gefahr von Missbrauch und negativen wirtschaftlichen oder sicherheitsrelevanten Konsequenzen wird verringert.

- Stellen Sie den Datenschutz sicher
- Gewährleisten Sie die Informationssicherheit

Mehr zu den 5 Prinzipien:  
[www.erarbeiten.digitalcheck.bund.de/grundlagen/fuenf-prinzipien](http://www.erarbeiten.digitalcheck.bund.de/grundlagen/fuenf-prinzipien)

Unterstützungsangebote:  
Telefonisch: 0 11 40 70 70 39  
E-Mail: [digitalcheck@digitalcheck.bund.de](mailto:digitalcheck@digitalcheck.bund.de)  
Website: [www.erarbeiten.digitalcheck.bund.de/unterstuetzung](http://www.erarbeiten.digitalcheck.bund.de/unterstuetzung)

Der Digitalcheck ist eine Initiative der Bundesregierung unter Federführung des Bundesministeriums für Digitales und Staatsmodernisierung.  
Kontakt: [digitalcheck@bmi.bund.de](mailto:digitalcheck@bmi.bund.de)



# Föderales Informationsmanagement (FIM)

FIM erbringt im föderalen System der Bundesrepublik eine Übersetzungsleistung von „Rechtssprache“ in eine für den Verwaltungsvollzug sowie die Öffentlichkeit geeignete „Sprache“ in Form von Modellen.

Es bedient dabei drei Aspekte:

- Ablauf der Leistungserbringung in vollziehenden Verwaltungen → Stammprozesse,
- Darstellung relevanter Datenstrukturen → Stammdatenschemata und
- Beschreibung von Verwaltungsleistungen in Textform → Stammtexte.

Das entstehende „Bild vom Gesetz“ eröffnet zahlreiche Nachnutzungsmöglichkeiten, es sorgt dabei u.a. für Rechtssicherheit, Nachvollziehbarkeit und Interoperabilität.

Außerdem erspart es Nachnutzenden sehr viel Zeit und Aufwand.

# Unterstützung auf dem Weg zur Digitaltauglichkeit

## aus FIM / openDVA und weiteren, beim 3. openDVA-Kongress vorgestellten Arbeiten

- Kein persönliches Abgeben von Dokumenten.
- Kein persönliches Erscheinen.
- Textform als Regelfall. Schriftform nur, wo nicht anders möglich.
- Barrierefreie Umsetzungen vorbereitet.
- Datenschutz geregelt, notwendige Ermächtigungen vorgesehen.
- Prozesse gemäß Verfahrensrecht berücksichtigt.
- Regeln, Ausnahmen und Ermessen klar getrennt und beschrieben.
- Datenstrukturen explizit und minimal definiert.
- Quellen und Ziele für Datenübertragungen benannt.
- Once only durch harmonisierte Rechtsbegriffe vorbereitet.
- Standards genutzt, wo immer möglich.
- Vertrauensniveaus für Datenübermittlungen angegeben, wo erforderlich.
- Automatisierte Verarbeitung als Regelfall und Anspruch auf Verarbeitung durch Amtsträger zur Berücksichtigung von Einzelfällen geregelt.

# Unterstützung auf dem Weg zur Digitaltauglichkeit

## aus FIM / openDVA und weiteren, beim 3. openDVA-Kongress vorgestellten Arbeiten

- Kein persönliches Abgeben von Dokumenten.
- Kein persönliches Erscheinen.
- Textform als Regelfall. Schriftform nur, wo nicht anders möglich.
- **Barrierefreie Umsetzungen vorbereitet.**
- **Datenschutz geregelt, notwendige Ermächtigungen vorgesehen.**
- **Prozesse gemäß Verfahrensrecht berücksichtigt.**
- **Regeln, Ausnahmen und Ermessen klar getrennt und beschrieben.**
- **Datenstrukturen explizit und minimal definiert.**
- **Quellen und Ziele für Datenübertragungen benannt.**
- **Once only durch harmonisierte Rechtsbegriffe vorbereitet.**
- **Standards genutzt, wo immer möglich.**
- Vertrauensniveaus für Datenübermittlungen angegeben, wo erforderlich.
- Automatisierte Verarbeitung als Regelfall und Anspruch auf Verarbeitung durch Amtsträger zur Berücksichtigung von Einzelfällen geregelt.

# Unterstützung auf dem Weg zur Digitaltauglichkeit

## aus FIM / openDVA und weiteren, beim 3. openDVA-Kongress vorgestellten Arbeiten

- Kein persönliches Abgeben von Dokumenten.
- Kein persönliches Erscheinen.
- Textform als Regelfall. Schriftform nur, wo nicht anders möglich.
- **Barrierefreie Umsetzungen vorbereitet.**
  - QS-Kriterien des FIM-Bausteins Leistungen für FIM-Stammtexte, Bezeichnungen und Hilfetexte in FIM-Stammdatenschemata
- **Datenschutz geregelt, notwendige Ermächtigungen vorgesehen.**
- **Prozesse gemäß Verfahrensrecht berücksichtigt.**
- **Regeln, Ausnahmen und Ermessen klar getrennt und beschrieben.**
- **Datenstrukturen explizit und minimal definiert.**
- **Quellen und Ziele für Datenübertragungen benannt.**
- **Once only durch harmonisierte Rechtsbegriffe vorbereitet.**
- **Standards genutzt, wo immer möglich.**
- Vertrauensniveau für Datenübermittlungen angegeben, wo erforderlich.
- Automatisierte Verarbeitung als Regelfall und Anspruch auf Verarbeitung durch Amtsträger zur Berücksichtigung von Einzelfällen geregelt.

# Unterstützung auf dem Weg zur Digitaltauglichkeit

## aus FIM / openDVA und weiteren, beim 3. openDVA-Kongress vorgestellten Arbeiten

- Kein persönliches Abgeben von Dokumenten.
- Kein persönliches Erscheinen.
- Textform als Regelfall. Schriftform nur, wo nicht anders möglich.
- [Barrierefreie Umsetzungen vorbereitet.](#)
- **Datenschutz geregelt, notwendige Ermächtigungen vorgesehen.**
  - Referenzen auf Handlungsgrundlagen in FIM-Stammprozessen und FIM-Stammdatenschemata (Visualisierung im **openDVA-Browser** für FIM-Stammprozesse)
  - DS-FIM-Methode
  - Generator für datenschutzrechtliche Grundlagen
- [Prozesse gemäß Verfahrensrecht berücksichtigt.](#)
- [Regeln, Ausnahmen und Ermessen klar getrennt und beschrieben.](#)
- [Datenstrukturen explizit und minimal definiert.](#)
- [Quellen und Ziele für Datenübertragungen benannt.](#)
- [Once only durch harmonisierte Rechtsbegriffe vorbereitet.](#)
- [Standards genutzt, wo immer möglich.](#)
- Vertrauensniveaus für Datenübermittlungen angegeben, wo erforderlich.
- Automatisierte Verarbeitung als Regelfall und Anspruch auf Verarbeitung durch Amtsträger zur Berücksichtigung von Einzelfällen geregelt.

Legende: [FIM / openDVA](#) weitere, beim 3. openDVA-Kongress vorgestellte Arbeiten

# Unterstützung auf dem Weg zur Digitaltauglichkeit

## aus FIM / openDVA und weiteren, beim 3. openDVA-Kongress vorgestellten Arbeiten

- Kein persönliches Abgeben von Dokumenten.
- Kein persönliches Erscheinen.
- Textform als Regelfall. Schriftform nur, wo nicht anders möglich.
- **Barrierefreie Umsetzungen vorbereitet.**
- **Datenschutz geregelt, notwendige Ermächtigungen vorgesehen.**
- **Prozesse gemäß Verfahrensrecht berücksichtigt.**
  - Musterprozesse aus dem Baukasten des FIM-Bausteins Prozesse zeigen Verfahrensrecht
  - Aus Musterprozessen entworfene FIM-Stammprozesse nutzen diese Informationen (Visualisierung im **openDVA-Browser** für FIM-Stammprozesse)
- **Regeln, Ausnahmen und Ermessen klar getrennt und beschrieben.**
- **Datenstrukturen explizit und minimal definiert.**
- **Quellen und Ziele für Datenübertragungen benannt.**
- **Once only durch harmonisierte Rechtsbegriffe vorbereitet.**
- **Standards genutzt, wo immer möglich.**
- Vertrauensniveaus für Datenübermittlungen angegeben, wo erforderlich.
- Automatisierte Verarbeitung als Regelfall und Anspruch auf Verarbeitung durch Amtsträger zur Berücksichtigung von Einzelfällen geregelt.

# Unterstützung auf dem Weg zur Digitaltauglichkeit

## aus FIM / openDVA und weiteren, beim 3. openDVA-Kongress vorgestellten Arbeiten

- Kein persönliches Abgeben von Dokumenten.
- Kein persönliches Erscheinen.
- Textform als Regelfall. Schriftform nur, wo nicht anders möglich.
- **Barrierefreie Umsetzungen vorbereitet.**
- **Datenschutz geregelt, notwendige Ermächtigungen vorgesehen.**
- **Prozesse gemäß Verfahrensrecht berücksichtigt.**
- **Regeln, Ausnahmen und Ermessen klar getrennt und beschrieben.**
  - Automatisierbare und mit Ermessen verbundene Entscheidungen können in FIM-Stammprozessen unterschieden werden (Visualisierung im **openDVA-Browser** für FIM-Stammprozesse)
  - Möglichkeit zur automatischen Markierung bzw. Visualisierung des Ermessensanteils in FIM-Stammprozessen
- **Datenstrukturen explizit und minimal definiert.**
- **Quellen und Ziele für Datenübertragungen benannt.**
- **Once only durch harmonisierte Rechtsbegriffe vorbereitet.**
- **Standards genutzt, wo immer möglich.**
- Vertrauensniveaus für Datenübermittlungen angegeben, wo erforderlich.
- Automatisierte Verarbeitung als Regelfall und Anspruch auf Verarbeitung durch Amtsträger zur Berücksichtigung von Einzelfällen geregelt.

# Unterstützung auf dem Weg zur Digitaltauglichkeit aus FIM / openDVA und weiteren, beim 3. openDVA-Kongress vorgestellten Arbeiten

- Kein persönliches Abgeben von Dokumenten.
- Kein persönliches Erscheinen.
- Textform als Regelfall. Schriftform nur, wo nicht anders möglich.
- **Barrierefreie Umsetzungen vorbereitet.**
- **Datenschutz geregelt, notwendige Ermächtigungen vorgesehen.**
- **Prozesse gemäß Verfahrensrecht berücksichtigt.**
- **Regeln, Ausnahmen und Ermessen klar getrennt und beschrieben.**
- **Datenstrukturen explizit und minimal definiert.**
  - QS-Kriterien des FIM-Bausteins Datenfelder für FIM-Stammdatenschemata
  - Visualisierung von FIM-Stammdatenschemata als Diskussionsgrundlage (Möglichkeit zur Einbindung in den **openDVA-Browser** für FIM-Stammprozesse)
- **Quellen und Ziele für Datenübertragungen benannt.**
- **Once only durch harmonisierte Rechtsbegriffe vorbereitet.**
- **Standards genutzt, wo immer möglich.**
- Vertrauensniveaus für Datenübermittlungen angegeben, wo erforderlich.
- Automatisierte Verarbeitung als Regelfall und Anspruch auf Verarbeitung durch Amtsträger zur Berücksichtigung von Einzelfällen geregelt.

# Unterstützung auf dem Weg zur Digitaltauglichkeit aus FIM / openDVA und weiteren, beim 3. openDVA-Kongress vorgestellten Arbeiten

- Kein persönliches Abgeben von Dokumenten.
- Kein persönliches Erscheinen.
- Textform als Regelfall. Schriftform nur, wo nicht anders möglich.
- **Barrierefreie Umsetzungen vorbereitet.**
- **Datenschutz geregelt, notwendige Ermächtigungen vorgesehen.**
- **Prozesse gemäß Verfahrensrecht berücksichtigt.**
- **Regeln, Ausnahmen und Ermessen klar getrennt und beschrieben.**
- **Datenstrukturen explizit und minimal definiert.**
- **Quellen und Ziele für Datenübertragungen benannt.**
  - Datenflüsse in FIM-Stammprozessen  
(Visualisierung im **openDVA-Browser** für FIM-Stammprozesse)
  - Explizite Nennung von Fachverfahren / Registern in FIM-Stammprozessen, maschinell auswertbar  
(Visualisierung im **openDVA-Browser** für FIM-Stammprozesse)
- **Once only durch harmonisierte Rechtsbegriffe vorbereitet.**
- **Standards genutzt, wo immer möglich.**
- Vertrauensniveaus für Datenübermittlungen angegeben, wo erforderlich.
- Automatisierte Verarbeitung als Regelfall und Anspruch auf Verarbeitung durch Amtsträger zur Berücksichtigung von Einzelfällen geregelt.

Legende: **FIM / openDVA** weitere, beim 3. openDVA-Kongress vorgestellte Arbeiten

# Unterstützung auf dem Weg zur Digitaltauglichkeit

## aus FIM / openDVA und weiteren, beim 3. openDVA-Kongress vorgestellten Arbeiten

- Kein persönliches Abgeben von Dokumenten.
- Kein persönliches Erscheinen.
- Textform als Regelfall. Schriftform nur, wo nicht anders möglich.
- **Barrierefreie Umsetzungen vorbereitet.**
- **Datenschutz geregelt, notwendige Ermächtigungen vorgesehen.**
- **Prozesse gemäß Verfahrensrecht berücksichtigt.**
- **Regeln, Ausnahmen und Ermessen klar getrennt und beschrieben.**
- **Datenstrukturen explizit und minimal definiert.**
- **Quellen und Ziele für Datenübertragungen benannt.**
- **Once only durch harmonisierte Rechtsbegriffe vorbereitet.**
  - **Wissensnetz** mit kombinierten Ontologien für die öffentliche Verwaltung
  - Arbeiten der Projektgruppe Semantische Interoperabilität des IT-PLR
- **Standards genutzt, wo immer möglich.**
- Vertrauensniveaus für Datenübermittlungen angegeben, wo erforderlich.
- Automatisierte Verarbeitung als Regelfall und Anspruch auf Verarbeitung durch Amtsträger zur Berücksichtigung von Einzelfällen geregelt.

# Unterstützung auf dem Weg zur Digitaltauglichkeit

## aus FIM / openDVA und weiteren, beim 3. openDVA-Kongress vorgestellten Arbeiten

- Kein persönliches Abgeben von Dokumenten.
- Kein persönliches Erscheinen.
- Textform als Regelfall. Schriftform nur, wo nicht anders möglich.
- **Barrierefreie Umsetzungen vorbereitet.**
- **Datenschutz geregelt, notwendige Ermächtigungen vorgesehen.**
- **Prozesse gemäß Verfahrensrecht berücksichtigt.**
- **Regeln, Ausnahmen und Ermessen klar getrennt und beschrieben.**
- **Datenstrukturen explizit und minimal definiert.**
- **Quellen und Ziele für Datenübertragungen benannt.**
- **Once only durch harmonisierte Rechtsbegriffe vorbereitet.**
- **Standards genutzt, wo immer möglich.**
  - Datenflüsse in FIM-Stammprozessen mit Dokumentsteckbriefen, die Meldungen in XöV-Standards beschreiben (Visualisierung im **openDVA-Browser** für FIM-Stammprozesse)
  - Handlungsgrundlagen in FIM-Stammdatenschemata
- Vertrauensniveaus für Datenübermittlungen angegeben, wo erforderlich.
- Automatisierte Verarbeitung als Regelfall und Anspruch auf Verarbeitung durch Amtsträger zur Berücksichtigung von Einzelfällen geregelt.

# Unterstützung auf dem Weg zur Digitaltauglichkeit

## aus FIM / openDVA und weiteren, beim 3. openDVA-Kongress vorgestellten Arbeiten

- Kein persönliches Abgeben von Dokumenten.
- Kein persönliches Erscheinen.
- **Textform als Regelfall. Schriftform nur, wo nicht anders möglich.**
  - Attribut „Schriftform“ im Entwurf zu XProzess 3.0
- **Barrierefreie Umsetzungen vorbereitet.**
- **Datenschutz geregelt, notwendige Ermächtigungen vorgesehen.**
- **Prozesse gemäß Verfahrensrecht berücksichtigt.**
- **Regeln, Ausnahmen und Ermessen klar getrennt und beschrieben.**
- **Datenstrukturen explizit und minimal definiert.**
- **Quellen und Ziele für Datenübertragungen benannt.**
- **Once only durch harmonisierte Rechtsbegriffe vorbereitet.**
- **Standards genutzt, wo immer möglich.**
- Vertrauensniveaus für Datenübermittlungen angegeben, wo erforderlich.
- Automatisierte Verarbeitung als Regelfall und Anspruch auf Verarbeitung durch Amtsträger zur Berücksichtigung von Einzelfällen geregelt.

# Unterstützung auf dem Weg zur Digitaltauglichkeit

## aus FIM / openDVA und weiteren, beim 3. openDVA-Kongress vorgestellten Arbeiten

- Kein persönliches Abgeben von Dokumenten.
- Kein persönliches Erscheinen.
- Textform als Regelfall. Schriftform nur, wo nicht anders möglich.
- **Barrierefreie Umsetzungen vorbereitet.**
- **Datenschutz geregelt, notwendige Ermächtigungen vorgesehen.**
- **Prozesse gemäß Verfahrensrecht berücksichtigt.**
- **Regeln, Ausnahmen und Ermessen klar getrennt und beschrieben.**
- **Datenstrukturen explizit und minimal definiert.**
- **Quellen und Ziele für Datenübertragungen benannt.**
- **Once only durch harmonisierte Rechtsbegriffe vorbereitet.**
- **Standards genutzt, wo immer möglich.**
- **Vertrauensniveaus für Datenübermittlungen angeben, wo erforderlich.**
  - **Attribut „Vertrauensniveau“ im Entwurf zu XProzess 3.0 und in der Weiterentwicklung von XZuFi**
- **Automatisierte Verarbeitung als Regelfall und Anspruch auf Verarbeitung durch Amtsträger zur Berücksichtigung von Einzelfällen geregelt.**

# FIM-Stamminformationen werden gebraucht

Nicht nur zur Unterstützung digitaltauglicher Gesetzgebung. Sondern auch für:

- Organisation des Verwaltungsvollzugs nach Änderungen von Rechtsvorschriften
- Aus- und Weiterbildung von Verwaltungspersonal
- Nachnutzung in Oberflächen und digitalen Schnittstellen von Online-Diensten
- Verwendung bei Datentransporten zwischen Systemen verschiedener Hersteller
- Harmonisierung von Registerinhalten
- Vorbereitung datenschutzkonformer Verarbeitungen
- Folgenabschätzungen in Gesetzgebungsverfahren
- Wissensmanagement in öffentlichen Verwaltungen
- Fachlich fundierte Leistungsbeschreibungen in Vergaben der öffentlichen Hand
- ...

# Zu wenig Stamminformationen vorhanden?

Seit Januar 2023 muss auf Bundesebene im Vorfeld von Gesetzgebungsverfahren die jeweils aktuelle Version des Digitalchecks angewendet werden.

„Digital- und praxistaugliches Recht ist Grundlage für eine erfolgreiche Digitalisierung. Mit dem Digitalcheck soll die digitale Ausführbarkeit bei der Erstellung und der Anpassung von Rechtsvorschriften von Anfang an mitgedacht werden, damit die Vorteile der Digitalisierung zum Nutzen von Bürgerinnen und Bürgern, Unternehmen, Behörden und weiteren Betroffenenengruppen ausgeschöpft werden können.“<sup>1</sup>

Seit Juli 2024 gibt es die Verpflichtung zur Erstellung von Stamminformationen in § 3 (3) EGovG

(3) Die obersten Bundesbehörden stellen mit Unterstützung einer Bundesredaktion insbesondere zu neuen und zu ändernden leistungsbegründenden Rechtsvorschriften des Bundes nach dem vom IT-Planungsrat beschlossenen Standard allgemeine Leistungsinformationen zur Verfügung. Unter Leistungsinformationen fallen Leistungszuschnitte und -beschreibungen sowie Prozess- und Datenfeldinformationen.

Optimal wäre: Erst Stamminformationen erstellen oder ändern (lassen), dann Digitalcheck anwenden, nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens Stamminformationen finalisieren und zur Nachnutzung bereitstellen.

<sup>1</sup> aus Bundestags-Drucksache 20/8371 vom 04.09.2023 „Unterrichtung durch die Bundesregierung - Eckpunkte zum Digitalcheck“



Jörg Schröder  
BFPI – Büro für praktische Informatik GmbH  
Fleckebyer Straße 1  
18239 Satow  
schroeder@bfpi.de